



Anlagerichtlinien für die Deutsche Alzheimer Stiftung (verabschiedet 2.05.2016)

I. Präambel

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der satzungsmäßigen Arbeit des gemeinnützigen Vereins "Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.", nämlich Hilfen für alle von der Alzheimerschen Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen zu entwickeln und zu fördern. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Hierfür soll die „Deutsche Alzheimer Stiftung“ im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung finanzielle Mittel für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft – nämlich die Deutsche Alzheimer Gesellschaft - zum Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege beschaffen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen betrug zur Zeit der Übertragung € 140.000 und hat zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Anlagerichtlinien einen Stand von € 940.000
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

II. Anlageziele

1. Das Stiftungsvermögen soll einerseits sicher angelegt sein, um das Vermögen nicht zu gefährden, andererseits ist auch eine entsprechende Rendite zu erwirtschaften, die es möglich macht, die Stiftungsziele zu erreichen. Mindestens aber soll das einmal angesammelte Stiftungsvermögen, das sukzessive durch Zustiftungen, Erbschaften und Spenden erhöht werden soll, erhalten bleiben.

2. Bei der Auswahl der Investments sollten auch Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die Anlageentscheidungen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

III. Anlageprodukte

1. Vorrangig sind Produkte im defensiven Anlagebereich zu wählen. Dazu können gehören: Termingeldanlagen oder Sparkonten, deutsche Pfandbriefe und Hypothekendarlehen und verzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen sowie Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds mit einer guten Bonität. In Frage kommen auch ausgewählte nachrangige Anleihen wie z.B. der Nachrang-Schuldschein der Bank für Sozialwirtschaft.
2. Um genügend Erträge zu erwirtschaften sind aber auch Anlagen im mehr wachstums- oder ertragsorientierten Bereich möglich. Dies allerdings nur zu einem Prozentsatz von maximal 30 %. Sollte dieser durch die Marktentwicklung zeitweise überschritten werden, ist eine Umschichtung nicht nötig, aber Neuanlagen sind dann wieder im Bereich der defensiven Anlagen zu tätigen. Zu den erlaubten Produkten gehören sowohl Einzelaktien als auch in Deutschland zugelassene Investfonds. Eine Anlage in Hedgefonds oder Private Equity ist nicht erlaubt.
3. Produkte aus dem risikobehafteten Bereich, die durch Erbschaften der Deutschen Alzheimer Stiftung zugewandt wurden, können möglicherweise das Verhältnis der Anlagearten verändern und sind dann nicht zu berücksichtigen bzw. auch hier ist dann bei Neuanlagen der defensive Bereich zu bevorzugen, bis die 30%-Grenze wieder erreicht ist.

IV. Zuständigkeiten

Für die Anlage des Vermögens ist der Vorstand zuständig. Dieser lässt sich durch die Bank für Sozialwirtschaft oder andere kompetente Personen beraten. Einmal im Jahr werden auch die Anlage-Richtlinien überprüft und ggf. dem Kuratorium zur Änderung vorgelegt.

V. Berichterstattung

Einmal jährlich wird dem Kuratorium über die Vermögensanlage und die Entwicklung des Vermögens Bericht erstattet.